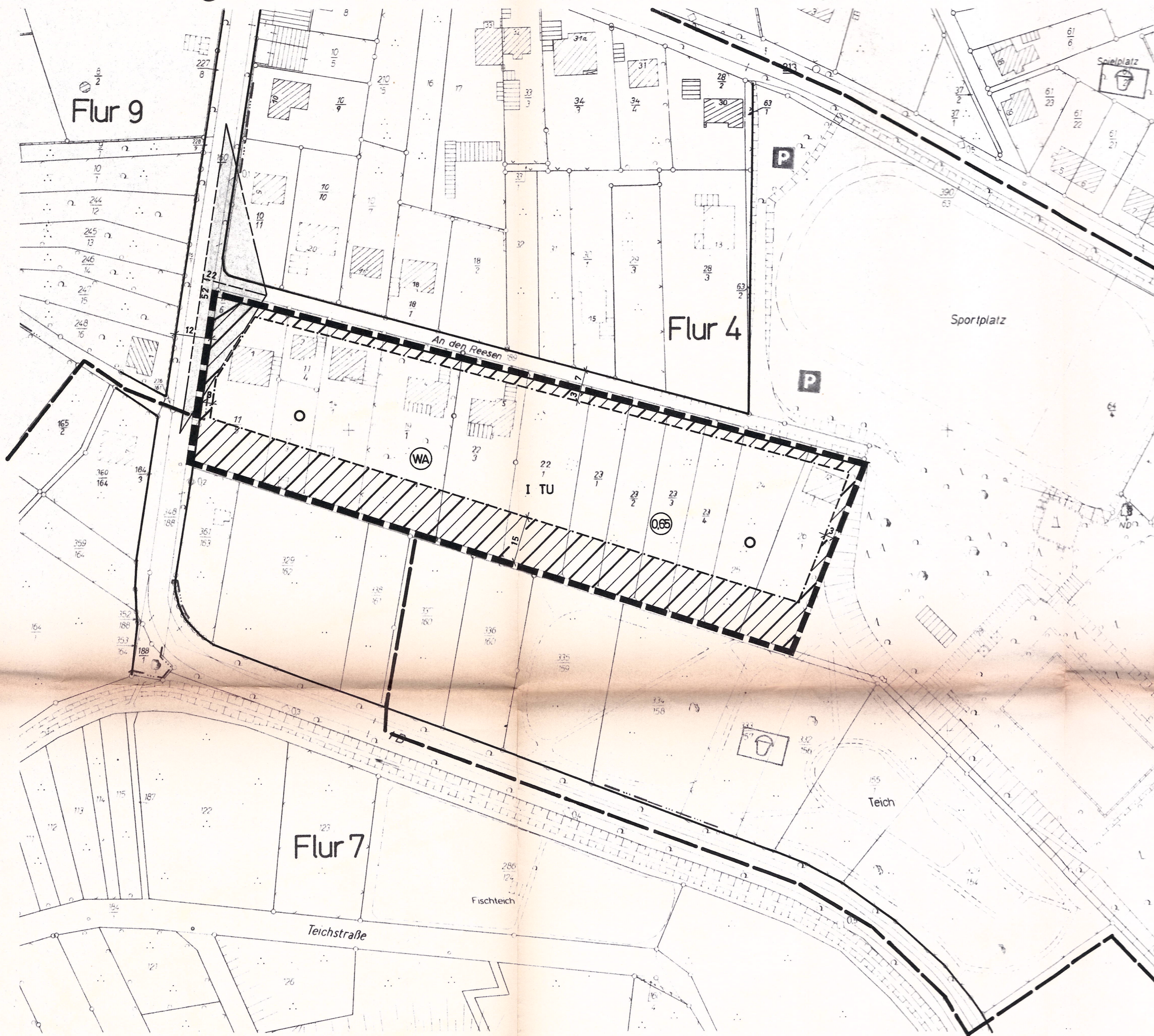


Stadt Bockenem Gemarkung Bockenem, Landkreis Hildesheim

1:1000



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Zulässig sind bauliche Anlagen gemäß § 4 Abs. 2, Ziffer 1-3 BauNVO, ausnahmsweise können zugelassen werden bauliche Anlagen gemäß § 4 Abs. 3, Ziffer 1-6 BauNVO.



Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze röm. Ziffer z.B. I TU
TU = talseitiges Untergeschoß, wo es das Gelände zuläßt
Geschosflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. 0,65

Bauweise, Baugrenzen

offene Bauweise
Baugrenzen

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Beb.-Planes Nr. 4

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Beb.-Planes Nr. 4

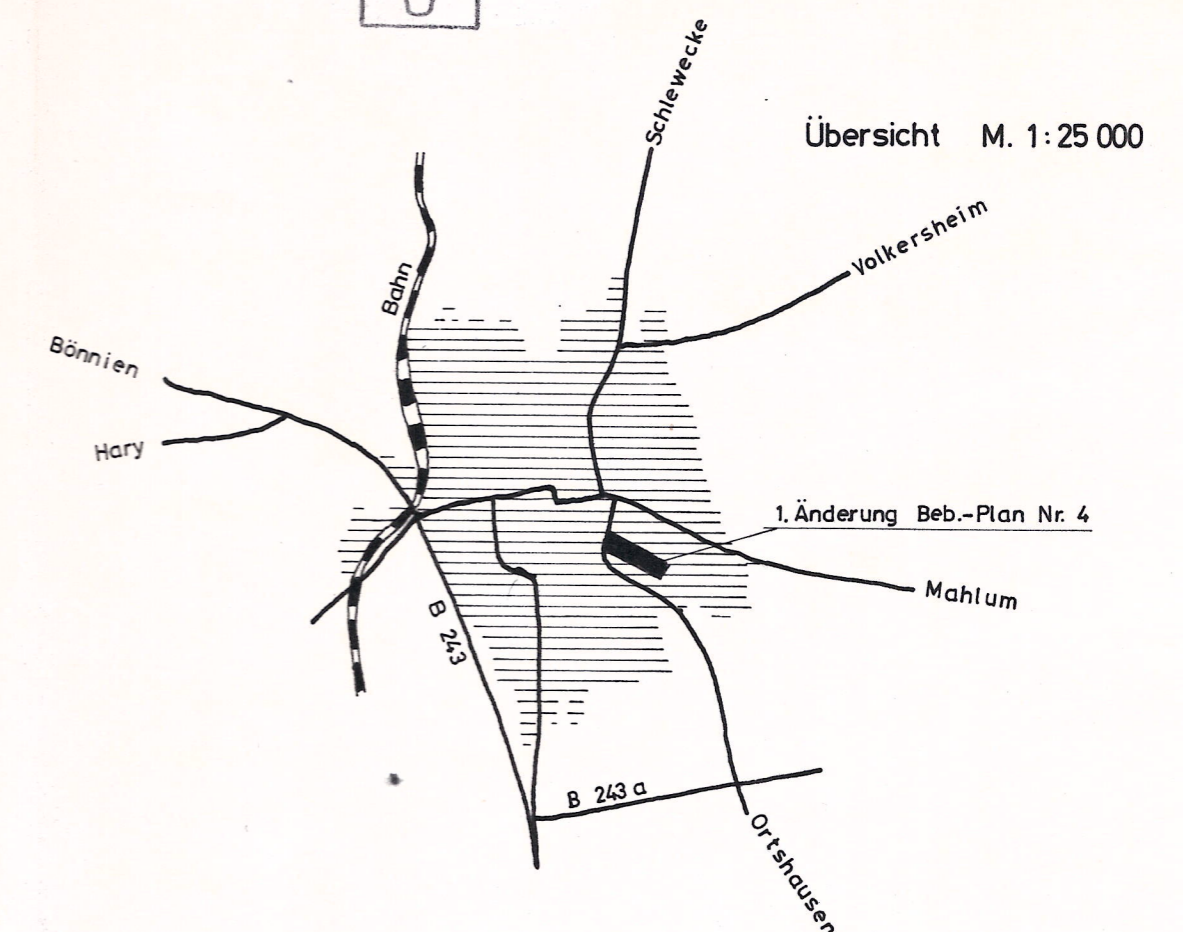
Sichtdreieck:
Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Maßnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

Höhenlinien

bestehende bauliche Anlagen
bestehende Grenzen

Nachrichtliche Übernahme

öffentliche Parkplätze
Spielplatz



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 01. 06. 1976

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet
30. 11. 1976 durch

ERNST AUGUST SEEVERS
DIPLOM-ING. ARCHITEKT BDA
3200 HILDESHEIM DAMMSTR. 87
ENTWURF - BAUBERATUNG
RAUM- U. ORTSPLANUNG

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am gem § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom bis einschließl.

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NVO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Vertüfung vom

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom aufgeführten Auflage beigetreten.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am gemäß § 12 BBauG im Verkündungsblatt des Landkreises der kreisfreien Stadt

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich

Stadt Bockenem

Bebauungsplan Nr. 4 „Reesenweg“ 1. Änderung